

Bestimmungen über die Verwendung des „Arzt im Dienst“-Schildes

(Stand: März 2024)

Rechtsgrundlagen:

1) § 24 Abs 5 StVO 1960

*„Ärzte, die zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt sind, dürfen bei einer Fahrt zur **Leistung ärztlicher Hilfe** das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten und Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthalts des Kranken oder Verletzten kein Platz frei ist, auf dem gehalten und geparkt werden darf und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.*

Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Arzt-im-Dienst“ und das Amtssiegel der Ärztekammer, welcher der Arzt angehört, tragen muss, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.“

2) § 6 lit d Parkometerabgabenverordnung

„Die Abgabe ist nicht zu entrichten für:

*Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur **Leistung ärztlicher Hilfe** gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind.“*

Voraussetzungen für den Erwerb des „Arzt im Dienst“-Schildes:

- Eintragung in der Ärzteliste als Arzt*Ärztin für Allgemeinmedizin oder Facharzt*ärztin
- Führerschein (Besitzer einer gültigen Lenkerberechtigung für die Klasse B)
 - o Arzt*Ärztin muss nicht Zulassungsbesitzer*in des Fahrzeuges sein



Praxishinweis:

Mit der Tafel „Arzt im Dienst“ darf ein Fahrzeug nur unter den Voraussetzungen gemäß § 24 Abs 5 StVO beim Parken oder Halten ein Fahrzeug gekennzeichnet werden. (siehe oben)

Bei der Tafel „Arzt im Dienst“ handelt es sich um eine Ausnahmebestimmung, welche sehr eng ausgelegt wird.

Bedingungen für die Verwendung des „Arzt im Dienst“-Schildes:

- Fahrt zu **einer konkreten ärztlichen Hilfeleistung**
- Abstellen des Fahrzeugs in Halte- und Parkverboten nur, **wenn in unmittelbarer Nähe des Kranken oder Verletzten kein Parkplatz frei ist**
- Abstellen des Fahrzeugs darf die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen
- „Arzt im Dienst“-Schild muss deutlich lesbar im Fahrzeug hinterlegt sein
- **Fahrzeug muss von dem*der Arzt*Ärztin selbst gelenkt werden**
- das privilegierte Halten oder Parken ist nur für die Dauer der Hilfeleistung erlaubt

Möglichkeiten der Verwendung des „Arzt im Dienst“-Schildes:

- 1) Hausbesuche (inklusive Pflegeheime)
- 2) Fahrten im Rahmen des Ärztekundendienstes
- 3) Hilferuf zu dringenden Notfällen in die Ordination außerhalb der Ordinationszeiten
- 4) Hilferuf ins Belegspital
- 5) Halten und Parken in Anrainerzonen (Achtung: rechtlich noch nicht abschließend geklärt)
- 6) Halten und Parken auf Behindertenparkplätzen (Achtung: rechtlich noch nicht abschließend geklärt)
- 7) geringfügige Überschreitung von Bodenmarkierungen (Achtung: rechtlich noch nicht abschließend geklärt)

Missbräuchliche Verwendung des „Arzt im Dienst“-Schildes:

- 1) Erledigung von privaten Angelegenheiten (z.B. Einkäufe)
- 2) Abstellen des Fahrzeuges vor der Ordination während der regulären Ordinationszeiten oder vor dem Krankenhaus außerhalb eines dringenden Hilferufs
- 3) Auflegen des „Arzt im Dienst“-Schildes um verkehrswidriges Parken zu legitimieren
- 4) Verwendung des „Arzt im Dienst“-Schildes durch eine*n Turnusarzt*ärztin
- 5) Abholung von zur Diagnose oder Therapie benötigten Instrumenten außerhalb eines Notfalls
- 6) Abholung eines*einer Vertretungsarztes*ärztin
- 7) ...

Strafen:

- Bei missbräuchlicher Verwendung des „Arzt im Dienst“-Schildes **Verwaltungsstrafe bis zu 726 Euro**, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen

und/oder

- allfällige **Verständigung der Disziplinarbehörde der Ärztekammer**

Vorgehensweise bei Erhalt einer Parkstrafe trotz ordnungsgemäßem Gebrauch des „Arzt im Dienst“-Schildes:

Falls trotz ordnungsgemäßem Gebrauch des „Arzt im Dienst“-Schildes eine Parkstrafe ausgestellt wurde, bietet die Ärztekammer für Wien den **administrativen Service** eines Einspruchs (in Ihrem Namen) gegen Strafverfügungen bei der MA 67 an. Wenden Sie sich in diesem Fall schriftlich an das Team allgemeine Rechtsangelegenheiten der Ärztekammer für Wien (E-Mail: recht@aekwien.at) und legen Sie des Sachverhalt ausführlich dar.

Bitte beachten Sie: Eine Rechtsvertretung durch die Ärztekammer für Wien selbst oder durch die Zurverfügungstellung von Rechtsvertreter*innen sowie eine rechtliche Prüfung des Sachverhalts sind **nicht** möglich.

Allgemeine rechtliche Informationen zu dem abgekürzten Verwaltungsstrafverfahren:

Das Verwaltungsstrafgesetz kennt drei Möglichkeiten von sogenannten abgekürzten Verwaltungsstrafverfahren:

- **Organstrafverfügung**
- **Anonymverfügung**
- **Strafverfügung**



Zu dem ärztlichen Berufsgeheimnis im behördlichen Verfahren:

Der VwGH war in einer früheren Entscheidung der Meinung, dass ein Arzt, gegen den wegen gesetzwidrigen Abstellens seines Wagens nach der StVO ermittelt wird und der sich auf eine dringende Visite beruft, die Bekanntgabe des Patientennamens nicht verweigern kann (*vgl. VwGH 13.11.1981, 81/02/0252*).

Die Ärztekammer für Wien empfiehlt dennoch, die **Entbindung des behandelten Patienten einzuholen**, damit Sie in dem Verwaltungsstrafverfahren Beweismittel (u.a. Zeugen) anführen können.

1. Organstrafverfügung („Organmandat“)

Es kann eine **Geldstrafe bis zu 90 Euro** verhängt werden.

Frist für Einzahlung: Der Betrag ist binnen **zwei Wochen ab Ausstellung einzuzahlen**.

Einspruchsmöglichkeit: keine

Ein Rechtsmittel gegen die Organstrafverfügung ist nicht vorgesehen. Verweigern Sie die Zahlung des Strafbetrags oder die Entgegennahme des Belegs (Erlagscheins), wird die Organstrafverfügung „gegenstandslos“. In diesem Fall hat das Organ Anzeige an die zuständige Verwaltungsbehörde zu erstatten. Diese hat sodann eine Strafverfügung zu erlassen oder das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Für den Fall, dass anschließend eine Strafe verhängt wird (Strafverfügung oder Straferkenntnis), wird diese Strafe **höher** sein, als der in der Anonymverfügung festgesetzte Betrag.



Praxishinweise:

- Die Ärztekammer für Wien empfiehlt Ihnen bei der Zustellung einer Organstrafverfügung im ersten Schritt die telefonische Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde (MA67);
- Für den Fall, dass die zuständige Behörde (MA 67) anschließend eine Strafverfügung erlässt, gelten die Ausführungen zu Punkt 3 („Strafverfügung“).

2. Anonymverfügung

Bei der **Anonymverfügung** handelt es sich um eine Art Strafverfügung **gegen einen unbekannten Täter**.

Die Verwaltungsbehörde kann eine **Geldstrafe bis zu 365 Euro vorschreiben** (§ 49a Abs 1 und 2 VStG).

Frist für Einzahlung: 4 Wochen ab Ausstellung

Wenn die Einzahlung erfolgt, ist von der Ausforschung des unbekanntes Täters endgültig Abstand zu nehmen und jede Verfolgungshandlung zu unterlassen.

Einspruchsmöglichkeit: keine

Ein Rechtsmittel gegen eine Anonymverfügung ist **nicht vorgesehen**.

Die Anonymverfügung wird „gegenstandslos“, wenn die Einzahlung des Strafbetrages nicht fristgerecht erfolgt. Diesfalls hat die Verwaltungsbehörde den Sachverhalt möglichst zu klären und Nachforschungen nach dem unbekanntes Täter einzuleiten (insb die „Lenkererhebung“ beim Zulassungsbesitzer). **Gegen diese Person kann eine Strafverfügung erlassen oder ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden**. Für den Fall, dass anschließend eine Strafe verhängt wird (Strafverfügung oder Straferkenntnis), wird diese Strafe **höher** sein, als der in der Anonymverfügung festgesetzte Betrag.



Praxishinweise:

- Die Ärztekammer für Wien empfiehlt Ihnen nach der Zustellung einer Anonymverfügung im ersten Schritt die telefonische Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde (MA67);
- Für den Fall, dass die zuständige Behörde (MA 67) anschließend eine Strafverfügung/ein Straferkenntnis erlässt, gelten die Ausführungen zu Punkt 3 („Strafverfügung“).

3. Strafverfügung („Mandatsverfahren“)

Im Wege einer Strafverfügung kann nur eine **Geldstrafe bis zu € 600,00** verhängt werden.

Fristen:

Einzahlung: **sofort** (nachdem die Strafverfügung rechtskräftig wird.)

Einspruch: Gegen eine Strafverfügung kann **binnen zwei Wochen ab Zustellung** mündlich oder schriftlich bei der Verwaltungsbehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, **Einspruch** erhoben werden.

Diesfalls tritt die Strafverfügung außer Kraft und die Verwaltungsbehörde hat das ordentliche Verfahren einzuleiten. Dabei überprüft die Behörde den Sachverhalt und die vorgebrachten Einwendungen. Eventuell vorhandene Zeuginnen und Zeugen werden einvernommen. Beschuldigte können bei der Behörde Akteneinsicht nehmen, Stellungnahmen abgeben und werden über das Ergebnis der Ermittlungen informiert. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wird entweder eine Strafe verhängt (**Straferkenntnis**) oder das **Verfahren ohne Bestrafung eingestellt**.



Praxishinweise:

- Es ist immer im Einzelfall zu prüfen, ob die Einbringung eines Einspruches in rechtlicher Hinsicht zu empfehlen ist.
- In dem aufgrund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis darf **keine** höhere Strafe als in der Strafverfügung verhängt werden (Verbot der *reformatio in peius*). Im Fall des Unterliegens können allerdings die Verfahrenskosten entstehen.

Bitte beachten Sie:

Die Ärztekammer für Wien stellt Ihnen gerne ein Muster für einen Einspruch zur Verfügung. Sollte dem Einspruch kein Erfolg zuteil und das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren gegen Sie eingeleitet werden, ist eine weitere Unterstützung durch die Ärztekammer für Wien **nicht** möglich. In diesem Fall raten wir Ihnen, einen Rechtsanwalt zu konsultieren.